Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11784**

18. Wahlperiode 29.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Nicole Maisch, Christian Kühn (Tübingen), Kerstin Andreae, Lisa Paus, Harald Ebner, Sven-Christian Kindler, Dr. Tobias Lindner, Corinna Rüffer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/10935, 18/11420, 18/11472 Nr. 1.5, 18/11774 –

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Finanzdienstleistungsaufsichtsrechts im Bereich der Maßnahmen bei Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems und zur Änderung der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (Finanzaufsichtsrechtergänzungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

Am 21. März 2016 trat das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie in Kraft. Rund ein Jahr später soll es Änderungen an dem Gesetz geben, welche teils berechtigte Bedenken, teils darüber hinausgehende Interessen der Finanzwirtschaft aufgreifen, während wichtige und notwendige Maßnahmen für den Verbraucherschutz weiter unberücksichtigt bleiben. Alltägliche Probleme von Verbraucherinnen und Verbrauchern, wie zu hohe Vorfälligkeitsentschädigungen oder ökonomisch ineffiziente Kopplungsprodukte, wurden mit dem Gesetzentwurf nicht gelöst, obwohl die europäische Richtlinie das vorsieht. Der Bundesrat hat in diesen beiden Punkten konkrete Vorschläge unterbreitet. Wir erwarten, dass endlich auch die Bundesregierung in diesen Bereichen handelt.

Im Rahmen der jetzt angestrebten Änderungen an der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie werden die von Kreditinstituten erhobenen Forderungen weitgehend umgesetzt. Dadurch sollen diese mehr Rechtssicherheit bei der Kreditvergabe erhalten, grundsätzlich zu begrüßen ist.

Nicht enthalten in den vorgesehenen Änderungen an der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie sind dagegen wichtige Verbraucherschutzaspekte. Dies war bereits bei der ursprünglichen Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie der Fall, als Millionen von Verbraucherinnen und Verbrauchern trotz der bankseitigen Verletzung von Informationspflichten rückwirkend das Widerrufsrecht gestrichen wurde. Insbesondere mangelt es an folgenden Punkten:

1. Eine klare verbindliche Regelung bezüglich der transparenten und verbraucherfreundlichen Berechnung der Vorfälligkeitszinsen ist nicht vorgesehen. Oftmals besteht für Verbraucherinnen und Verbraucher keine Möglichkeit, die Berechnung der Entschädigung nachzuvollziehen. Zudem sind die Forderungen auch im europäischen Vergleich oftmals sehr hoch. An dieser Stelle wäre es dringend notwendig, durch Vorgaben für mehr Rechtssicherheit zu sorgen. Während Banken und (Bau-)Sparkassen zahlreiche alte Verträge kündigen, in vielen Fällen ohne eine Entschädigung zu zahlen, braucht es hier einen besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, wenn sich die Rechtslage nicht zu sehr in Richtung der Kreditinstitute verschieben soll.
2. Ebenso fehlt weiterhin ein strikteres Verbot von Querverkäufen ohne Kundennutzen. Die Kopplung oder Bündelung von Finanzprodukten sollte nur bei einem klar erkennbaren Nutzen für die Verbraucherinnen und Verbraucher zugelassen werden. Da bereits heute verbraucherschädliche Querverkäufe oft nicht gekoppelt, sondern im Sinne der Richtlinie nur gebündelt werden, muss die Bundesregierung hier einen einheitlichen Verbraucherschutzstandard gewährleisten.
3. Bei den oftmals teuren, unnötigen und intransparenten Restschuldversicherungen ist es notwendig, für mehr Kostentransparenz und -vergleichbarkeit zu sorgen, beispielsweise durch separate Bepreisung und eine klarere, obligatorische Vertragstrennung. Bei diesem Produkt stehen oftmals Preis und Leistung in keinem angemessenen wirtschaftlichen Verhältnis und es mangelt an Kostentransparenz.
4. Durch die Herausnahme der Immobilienverzehrkredite aus dem Anwendungsbereich des Verbraucherdarlehensrechts im Gesetzentwurf besteht die Gefahr, dass Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund der fehlenden Verbraucherschutzvorschriften Nachteile erleiden.
5. Erst vor Kurzem hat eine Untersuchung der Stiftung Warentest ergeben, dass es oftmals zu gravierenden Mängeln bei der Kreditberatung kommt. Gewerbeämter oder Industrie- und Handelskammern sind in der Regel weder personell noch fachlich ausreichend ausgestattet, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch Kreditvermittler zu kontrollieren. Eine Bündelung der Aufsicht bei der Bundesanstalt für Finanz-dienstleistungen ist hier angebracht. Vermittler sollen ihre Sachkunde nachweisen und eine Berufshaft-pflichtversicherung abschließen müssen. Um eine besser Beratungspraxis zu etablieren, braucht es darüber hinaus konkrete gesetzliche Vorgaben für Beratungsstandards.
6. Auch zu effektiven Regelungen zur Begrenzung der Dispo- und Überziehungszinsen schweigt die Bundes-regierung beharrlich. Nachdem die neuen Regelungen zu den Dispo- und Überziehungszinsen, in Form der Pflicht zur Veröffentlichung der Zinssätze im Internet und Beratungsgesprächen durch die Banken, mehr als ein Jahr in Kraft sind, verlangen einzelne Banken noch immer deutlich über zehn Prozent für die Kontoüberziehung. Selbst der durchschnittliche Rückgang der Zinssätze ist auch angesichts der allgemeinen Zinsentwicklung nicht im notwendigen Maß ausgefallen, sodass hier nun endlich in Form einer Begrenzung gesetzgeberisch eingegriffen werden muss.

Neben diesen Änderungen an der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie setzt das Gesetz eine Empfehlung des Ausschusses für Finanzstabilität (AFS) um. Es sollen Instrumente geschaffen werden, mit deren Hilfe im Falle einer kreditinduzierten Immobilienblase sichergestellt wird, dass nur nachhaltige Finanzierungen abgeschlossen werden und sich aus den Übertreibungen am Immobilienmarkt keine Gefahren für die Finanz-stabilität ergeben. Aufgrund der enormen wirtschaftlichen und sozialen Verwerfungen, die durch Bankenkrisen und Immobilienblasen verursacht werden können, ist die Bereitstellung solcher Instrumente ein wichtiger Schritt.

Doch mit der Beschränkung auf Wohnimmobilien greift man zu kurz. Auch im Bereich

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der Gewerbeimmobilien kann sich eine Blase entwickeln, die bei zu laxen Kreditstandards schnell die Finanzstabilität gefährden kann. Problematisch ist auch, dass entgegen den Empfehlungen des AFS keinerlei Daten zur Feststellung der Gefahr einer Blase erhoben werden sollen. Dies erhöht die Gefahr, dass die Instrumente nicht oder zum falschen Zeitpunkt eingesetzt werden und somit unnötige Schäden entstehen.

Das Gesetz, welches in der Entwurfsfassung schon hinter den Vorschlägen des AFS zurückgeblieben ist und wesentliche Zugeständnisse an die Industrie machte, wurde im Verfahren durch die Koalitionsfraktionen weiter verwässert. Entgegen der Stellungnahmen der Experten der Bundesbank, des Sachverständigenrates und anderer unabhängiger Institute setzen die Fraktionen von CDU/CSU und SPD in ihren Änderungsanträgen die Wünsche der Vertreter von Bank- und Immobilienwirtschaft um. Von den vier vorgesehen Instrumenten wer-den die als wichtig angesehen einkommensbezogenen Instrumente nicht umgesetzt. Das zeigt, dass die Koaliti-on aus der Krise nichts gelernt hat. Denn sie entzieht damit der Aufsicht die Möglichkeit im Falle eines kredit-getriebenen Immobilienbooms die schlimmsten Auswüchse zu verhindern. In den USA haben Kreditverkäufer „jedem der noch einen schwachen Puls hatte“ einen Kredit fürs Eigenheim vermittelt. Mit dem Platzen der Blase, endete für viele Familien der Traum vom Eigenheim in der Überschuldung. Deshalb muss die Aufsicht Mittel haben um einzuschreiten, wenn Banken Kredite an Haushalt vergeben, die sie sich eigentlich nicht oder nach Platzen der Blase nicht mehr leisten können. Dies ist nicht nur aus Sicht der Finanzstabilität wichtig, sondern schützt auch Haushalte vor Überschuldung. Die verbleibenden zwei Instrumente sind hierfür nicht geeignet. Auch steigt die Gefahr, dass im Falle einer Blase, die BaFin die vorhandenen weniger passenden Instrumente stärker nutzen muss und so z.B. Kreditnehmern ungewollt der Zugang zu Krediten verwehrt wird. Die bereits vorhandenen weitreichenden Bagatellgrenzen und Freikontingente, die den Banken ausreichend Spiel-raum für Sonderfälle lassen, will die Koalition weiter ausbauen. Damit wird die Schlagkraft der verbleibenden Instrumente minimiert. Schließlich verlangt die Koalition von Bundesbank und der BaFin auch noch prophetische Fähigkeiten. Durch die Akkumulation der vorgesehen Fristen und Anhörungsrechte würden im Ernstfall vom Erkennen einer Blasenbildung bis zum Einsatz der Instrumente Monate vergehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- neben dem legitimen Ziel einer rechtssicheren Kreditvergabepraxis auch eine verantwortliche und verbrauchergerechte Kreditvergabe zu gewährleisten. Auch aus diesem Grund soll bei der Ausarbeitung der Leitlinien auf die Erfahrung und Einschätzung der für Verbraucherschutz zuständigen Organisationen zurückgegriffen werden;
- eine einheitliche, transparente, rechtlich verbindliche und kontrollfähige Regelung zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung zu schaffen, die gewährleistet, dass alle Berechnungsparameter wie Sondertilgungsrechte und ersparte Verwaltungs- und Risikokosten berücksichtigt werden, sowie eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung festzusetzen. Falls dahingehend vor dem Gesetzesbeschluss keine Einigung erzielt werden kann, so ist zumindest eine Verordnungsermächtigung zum Erlass verbindlicher Vorgaben aufzunehmen;
- gesetzlich zu bestimmen, dass Kopplungsgeschäfte und Bündelungsgeschäfte nur bei einem klaren, ob-jektiven Nutzen für Verbraucherinnen und Verbraucher zugelassen sind;
- bei den Restschuldversicherungen für mehr Transparenz zu sorgen, bspw. durch Vorgaben bzgl. der Ausweisung der Kosten oder die Pflicht zu einer klareren vertraglichen Trennung;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- zu gewährleisten, dass bei Immobilienverzehrkrediten ein sachgerechtes Verbraucherschutzniveau er-reicht wird;
- die Aufsicht über die Kreditvermittlung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleitung zu bündeln und auch für Vermittler von Allgemeinen Verbraucherdarlehen einen Sachkundenachweis nebst Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung einzuführen. Darüber hinaus sind konkrete Vorgaben zu Beratungsstandards zu machen.
- Dispositions- und Überziehungszinsen für Verbraucherinnen und Verbraucher gesetzlich auf ein Niveau zu begrenzen, das zu dem wirtschaftlichen Risiko und Interesse der Kreditinstitute in angemessenem Verhältnis steht;
- zu prüfen, welche Instrumente im Falle einer Blase im Bereich der Gewerbeimmobilien zweckmäßig und angemessen sind, und den Gesetzentwurf entsprechend zu ergänzen:
- die vom AFS vorgeschlagen einkommensbezogenen Instrumente wieder in das Gesetz einzubeziehen;
- die Festlegung der Bagatellgrenzen wie ursprünglich vorgesehen der Aufsichtsbehörde zu überlassen;
- Fristen und Anhörungsrechte so festzulegen, dass ein schneller und wirksamer Einsatz der Instrumente im Falle einer Immobilienblase möglich ist.]

Berlin, den 28. März 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.